



# Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Präsident -

☎ 0251 53594-14  
Fax 0251 53594-24  
E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, 21. Dezember 2017

## Informationsbrief 1 - 2017

### **Satzungsänderungen, insbesondere im Bereich der Pflichtfortbildungsstunden**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

am 11. Oktober 2017 hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe verschiedene Satzungsänderungen beschlossen.

Beschlossen wurden Änderungen der Beitragsordnung, der Berufsordnung, der Gebührenordnung, der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte und der Weiterbildungsordnung. Die Satzungsänderungen sind in der Dezemberausgabe des Deutschen Tierärzteblattes veröffentlicht.

Zudem finden Sie die aktuellen Satzungen auf der Homepage der Tierärztekammer Westfalen-Lippe <http://www.tieraerztekammer-wl.de>.

Insbesondere über die wesentlichen Änderungen der Berufsordnung möchten wir Sie informieren. Die Änderung betrifft die Erhöhung der Pflichtfortbildungsstunden ab dem Jahr 2018. Nach dem neuen § 6 der Berufsordnung beträgt der Umfang der Fortbildungspflicht für

1. Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr, davon mindestens 4 Stunden/Jahr im Bereich des Tätigkeitsschwerpunkts, sofern ein solcher nach § 8 Abs. 4 geführt wird,
2. Tierärztinnen/Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden/Jahr im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer Fachtierärztinnen-/Fachtierarztbezeichnung: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden/Jahr im jeweiligen Gebiet,
4. Zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztinnen/Tierärzte mit einer Weiterbildungsermächtigung: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet/Teilgebiet/Bereich der Ermächtigung.

Betreiberinnen/Betreiber einer „Tierärztlichen Praxis für“ oder „Tierärztlichen Klinik für“ haben weiterhin zu den oben genannten Fortbildungsstunden zusätzlich 8 bzw. 20 Stunden fachbezogene Fortbildung pro Jahr zu erbringen.

Dabei ist es ab 2018 möglich, 50 Prozent der Pflichtfortbildungszeiten durch Nichtpräsenzveranstaltungen (z. B. E-Learning) zu erbringen.

Ebenfalls bleibt es bei der Fortbildungsstundenhöchstgrenze von 40 Stunden pro Person und Jahr. Die detaillierte Regelung zu den Pflichtfortbildungsstunden finden Sie in § 6 der Berufsordnung.

Auch weiterhin werden nur noch mindestens 10 % der Tierärzte/Tierärztinnen, die ihren Beruf ausüben, überprüft und zur Einreichung der Fortbildungsbescheinigungen aufgefordert.

Bitte reichen Sie uns daher die Fortbildungsbescheinigungen nur ein, wenn Sie hierzu von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe aufgefordert werden.

Dies gilt nicht für:

- Weiterbildungsermächtigte Fachtierärztinnen/Fachtierärzte
- Betreiberinnen/Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik für“
- Betreiberinnen/Betreiber einer „Tierärztlichen Praxis für“

Hier besteht weiterhin die Pflicht der jährlichen Einreichung der geforderten Fortbildungsbescheinigungen.

**Bereitschaft zum Notdienst**

Zudem möchten wir an § 19 Abs. 1 der Berufsordnung erinnern, nach dem niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte zur gegenseitigen Vertretung und zur Errichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein sollen. Zumindest sollte jedoch jede niedergelassene Kollegin und jeder niedergelassene Kollege für Zeiten außerhalb der Sprechzeiten, den Hilfesuchenden Informationen zur nächstgelegenen notdiensthabenden Praxis/Klinik geben.

Mit kollegialem Gruß



Dr. Harri Schmitt